



Der Referent für Arbeit und Wirtschaft Clemens Baumgärtner

Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in Zeiten von COVID-19

Stand 02.04.20 16:48

Landeshauptstadt München:

Zuständige Gesundheitsbehörde für München ist das Referat für Gesundheit um Umwelt (RGU). Das RGU ist in enger, fachlicher Abstimmung mit den oberen Gesundheitsbehörden des Freistaates Bayern.

Es wurde ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat ein **Bürgertelefon** eingerichtet: **089 233-44740** (Montag-Sonntag 8 -18 Uhr)

Inhalt

News für Unternehmer.....	2
Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!.....	2
Kurzarbeitergeld.....	3
Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung.....	3
Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus...4	
Steuerliche Hilfsmaßnahmen.....	4
Stundung von fälligen Zahlungen an die Stadt München.....	4
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	5
Kommunaler Rettungsschirm.....	5
Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter.....	5
Bürgschaften.....	5
Drohende Insolvenz.....	5
Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberufler.....	5
Weitere Informationen und Kontaktdaten.....	6

+++ Antrag auf „Soforthilfe Corona“ ab sofort nur noch [online](#) möglich +++

Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte senden Sie keine Anträge mehr per E-mail oder Post ein. Sollten Sie in den letzten zwei Wochen bereits einen Antrag per E-Mail oder Post eingereicht haben, wird dieser natürlich bearbeitet.

Über den Online-Antrag können Solo-Selbstständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Erwerbstätigen ab sofort die **Soforthilfe des Bundes** in Höhe von maximal 9.000 € (bis 5 Beschäftigte) bzw. maximal 15.000 € (bis 10 Beschäftigte) beantragen. Unternehmen in Bayern mit bis zu 50 Beschäftigten können nun maximal 30.000 € und Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten maximal 50.000 € Soforthilfe vom Freistaat Bayern beantragen.

Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder das bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Wenn Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach

der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, nun aber von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.

Hier ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne auch telefonisch an **089-233 22070** wenden.

News für Unternehmer

+++**Bayerns Kabinett beschließt 60-Milliarden-Rettungspaket.** 20 Milliarden Euro umfasst ein "Beteiligungspaket", 40 Milliarden Euro sind für ein Paket aus Bürgschaften und Krediten vorgesehen. | br24 31.03.2020

+++Bayern stockt Soforthilfen deutlich auf.+++ | Pressemitteilung Bayerisches Wirtschaftsministerium 30.03.2020

+++Im Kampf gegen die Corona-Pandemie **verlängert Bayern die Ausgangsbeschränkungen** bis 19. April.+++ | br24 30.03.2020

+++Der Bundestag hat einen Nachtragshaushalt zur Finanzierung der **Hilfspakete in der Coronakrise** beschlossen. Vorgesehen sind darin neue Schulden in Höhe von 156 Milliarden Euro.+++ | br24 25.03.2020

+++**EZB** beschließt Notkaufprogramm für Anleihen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft in Höhe von 750 Milliarden Euro.+++ | SZ, SPIEGEL, Handelsblatt 19.03.2020

+++Bundesregierung setzt **3-Wochen-Pflicht für Insolvenzanträge** bis Ende September aus.+++ | Tagesschau 16.03.2020

Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!

[Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020:

1. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
2. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
 - c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden damit am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

[Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020, 13:58 Uhr:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf

Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
3. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:
 - a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Da bei manchen Betrieben Unklarheit herrscht, ob sie öffnen dürfen oder nicht, hat das bayerische Wirtschaftsministerium [Erläuterungslisten](#) für die Beschränkungen während der Coronakrise zusammengestellt.

Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat am 13.03.2020 ein Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

- Hürden für **Kurzarbeitergeld** wurden deutlich gesenkt.
- Das Kurzarbeitergeld kann bereits rückwirkend zum 1. März beantragt werden.
- Kurzarbeitergeld wird bereits bei einem Ausfall der Arbeit für 10 Prozent der Belegschaft gewährt. Bisher lag der Wert bei einem Drittel.
- Schickt ein Arbeitgeber Mitarbeiter in Kurzarbeit, übernimmt die BA 60 % des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67%.
- Sozialversicherungsbeiträge, die auf Kurzarbeit zu zahlen sind, werden in voller Höhe von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Ab 01.04 2020 sollen Beschäftigte in Kurzarbeit in Bereichen, die für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung notwendig sind, aushelfen können (z.B. Landwirtschaft, Handel, Sicherheit, Transport oder im Gesundheitswesen). Zuverdienste sind dann bis zur Höhe des vorherigen Einkommens anrechnungsfrei.
- Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.
- Bei der Agentur für Arbeit München kann das ausgefüllte und unterschriebene [Formblatt](#) zur Anzeige von Arbeitsausfall an die folgende E-mail-Adresse geschickt werden: Muenchen.031-OS@Arbeitsagentur.de. Bei Fragen können Sie sich unter **089 5154-9901** an die Arbeitsagentur in München wenden.
- [Antrag auf Kurzarbeitergeld sowie Näheres](#) (Hotline für Beantragung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit Tel. 0800 45555 20)

Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung

- Die bayerische Staatsregierung wird den Bürgschaftsrahmen für die [LfA Förderbank](#) auf 500 Mio. Euro erhöhen (**Hotline LfA 089 2124 – 10 00**). Mit dieser Erhöhung des Bürgschaftsrahmens durch den Freistaat kann die LfA Förderbank zusammen mit den Hausbanken mehr **Kredite** zur Liquiditätssicherung bereitstellen. Auch die Bürgschaftsbank Bayern wird gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden noch besser unterstützen zu können. Der Freistaat übernimmt einen größeren Haftungsanteil und entlastet dadurch das Risiko der Hausbanken: Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 Prozent großzügig angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt. All dies soll es den Hausbanken ermöglichen, ihre mittelständischen Kunden verantwortungsvoll durch die Krise zu

begleiten. Damit stellt Bayern neben der KfW des Bundes und dessen bewährten Förderinstrumente eine eigenständige Schutzmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen bereit. Einen Überblick über alle finanziellen Unterstützungsangebote finden Sie unter www.stmwi.bayern.de/coronavirus/.

- **Soforthilfe Corona:** Gerade kleine Betriebe aus stark betroffenen Branchen, Selbstständige und selbstständige Angehörige freier Berufe benötigen zusätzliche Unterstützung. Ihnen greift die bayerische Staatsregierung mit Soforthilfen unter die Arme. Notleidende Betriebe in Bayern erhalten unbürokratisch und sehr kurzfristig bis zu 50.000 Euro.
- **Bayernfonds:** Zum Schutz insbesondere größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf, der es dem Freistaat ermöglicht, sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen zu beteiligen.

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

- Das von der Bundesregierung am 23. März beschlossene [Milliarden-Hilfspaket](#) sieht u.a. vor:
 - Für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler: [Soforthilfen](#) in Höhe von bis zu 9.000 € (bis zu 5 Beschäftigte) bzw. bis zu 15.000€ (bis zu 10 Beschäftigte) sowie leichteren Zugang zur [Grundsicherung](#) und zu Krediten.
 - Für mittlere und größere Unternehmen einen Stabilisierungsfonds, der staatliche Liquiditätsgarantien, Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals sowie staatliche Beteiligung ermöglicht.
 - Hilfskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Das **KfW-Sonderprogramm 2020** gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse gestellt werden. Mehr Informationen zu den KfW-Krediten erhalten Sie [hier](#) oder über die Hotline **0800 539 9001**.
- Die Große Koalition will außerdem für 2021 bis 2024 ein zusätzliches Investitionspaket in Höhe von 12,4 Mrd.€ (jährlich. 3,1 Mrd.€) schließen.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

- **Stundungen von Steuerzahlungen:** Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Dies erfolgt auf **Antrag** beim zuständigen Finanzamt.
- **Anpassung von Vorauszahlungen:** Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- **Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:** Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Stundung von fälligen Zahlungen an die Stadt München

- Zahlungspflichtige, die von den Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, und die deshalb Schwierigkeiten haben, fällige Zahlungen an die Stadt München zu leisten, können eine Stundung der Forderungen bei der Stadtkasse SKA 3.2 beantragen.
- Gewerbesteuervorauszahlungen können auf Null reduziert werden. Hierzu ist ein Antrag mit [Formular](#) bei der Stadtkämmerei SKA 4.1 Gewerbesteuer zu stellen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 SGB IV geregelt. Dies ist möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre, wie z.B. ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten.

- **Corona-betroffene Unternehmen können sich die Sozialversicherungsbeiträge stunden lassen.** Für eine Stundung der Beiträge müssen sich Unternehmen unter Bezug auf die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV **direkt und formlos** an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erheben.
- Über diesen Antrag entscheidet dann die Krankenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kommunaler Rettungsschirm

Die Installierung eines Rettungsschirms für kleine und mittelständische Unternehmen stellt nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung **keine Aufgabe einer Kommune** da. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt (siehe oben).

Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter

Befindet sich momentan in Prüfung.

Münchner Gewerbehöfe (MGH):

Die MGH bietet Ihren Mietern – ähnlich wie bei der Finanzkrise – eine vorläufig auf 6 Monate befristete 50%ige Mietstundung an. Voraussetzung ist eine vom Steuerberater beigebrachte Bestätigung, dass die wirtschaftliche Problemlage nun kurzfristig im Rahmen der Coronakrise entstanden ist. Mieterlässe sind vorerst nicht geplant.

Bürgschaften

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können **Bürgschaften für Betriebsmittelkredite** zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, muss der Einzelfall in der Regel notifiziert und genehmigt werden, bei großen Unternehmen immer.

Näheres im [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken.

Drohende Insolvenz

Bei Beratungsbedarf zu einer **möglichen Insolvenz** verweisen wir auf den [IHK-Ratgeber der IHK für München und Oberbayern](#)

Ansprechpartner:

Betriebswirtschaftliche Beratung in der IHK

beratung@muenchen.ihk.de

Tel.: 089/5116-2222

[Weitere Informationen](#) zu Kurzarbeit, Förderungen sowie News befinden sich ebenfalls auf der Seite.

Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberufler

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Corona – [arbeitsrechtliche Informationen](#).
2. Deutscher Gewerkschaftsbund: [Corona: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld - Was Beschäftigte wissen müssen](#).
3. VERDI: [FAQs für Beschäftigte](#).
4. VERDI: [Corona und Freie](#)
5. IG Metall: [Coronavirus – Was Arbeitnehmer jetzt wissen müssen](#)
6. Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG): [Coronavirus – Was Arbeitnehmer](#)

[wissen sollten](#)

7. IG BCE: [Was Beschäftigte zum Coronavirus wissen sollten](#)
8. SWR: [Quarantänerechte Arbeitnehmer](#)

Weitere Informationen und Kontaktdaten

- **Bayerisches Wirtschaftsministerium:**
Hervorragender [erster Überblick](#)
- Robert Koch Institut
Zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. **Allgemeine Fragen** zum Virus und Krisengebiete sowie eine Liste zu [FAQs](#).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
[FAQs zu Arbeitsrechtliche Fragen für Unternehmer:](#)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
Übersicht zu [Kontakten und allgemeine FAQs](#) für Unternehmen

➔ Hotlines für Unternehmen:
Infotelefon des
Bundesgesundheitsministeriums zum
Coronavirus
Telefon: 030 346465100
Montag – Donnerstag
8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

➔ Hotline zu Fördermaßnahmen:
Förderhotline: 03018615 8000
Montag - Donnerstag
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

➔ Hotline für Fragen zu
Ausnahmegenehmigungen bei der
Ausfuhr von Schutzausrüstung:
BAFA-Hotline: 06196 908-1444
E-Mail:
schutzausruestung@bafa.bund.de

➔ Hotline des
Bundeswirtschaftsministeriums für
allgemeine wirtschaftsbezogene
Fragen zum Coronavirus:
Telefon: 0 30 18615 1515
Montag – Freitag
9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

➔ Beantragung von Kurzarbeitergeld:
Zuständig ist die örtliche
Arbeitsagentur.
Unternehmerhotline der
Bundesagentur:
Telefon: 0800 45555 20

➔ Hotlines für Bürgerinnen und Bürger:
Infotelefon des
Bundesgesundheitsministeriums zum
Coronavirus:
Telefon: 030 346465100
Montag – Donnerstag
8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag
8:00 bis 12:00 Uhr

Wir hoffen, dass wir Ihnen eine erste Hilfestellung geben konnten und werden Sie über weitere Unterstützungsangebote, die für Ihre Situation hilfreich sein könnten, informieren. Dieses Paper wird fortlaufend im Internetauftritt der Stadt München aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen allen viel Durchhaltevermögen und bleiben Sie gesund!

Clemens Baumgärtner

Referent für Arbeit und Wirtschaft
Landeshauptstadt München